

84028 Landshut

84028 Landshut

Staatsanwaltschaft Landshut

**Maximilianstrasse 25
DE – 84028 Landshut**

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom

Telefon, Name

Datum

05.02.2015

Strafantrag gegen die Angeschuldigten

**Bayerischer Rundfunk, Der Intendant
c/o ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln
D-U-N-S 344474861
(hilfsweise gegen Unbekannt)**

- Beitragsservice (1)

**wegen
Urkundenfälschung (§ 267 StGB),
Amtsanmaßung (§ 132 StGB),
versuchte Nötigung (§ 240 StGB),**

und

Obergerichtsvollzieher am AG Landshut,

- OGV (2) -

**wegen
Beihilfe (§27 StGB),
gemeinschaftlich versuchte Nötigung (§ 240 StGB).**

Begründung:

- I. -

Der Angeschuldigte zu (1) und nicht rechtsfähige „Beitragsservice“ erstellte am 02.01.2015 ein „Vollstreckungsersuchen des Bayerischen Rundfunks / Vollstreckungsanordnung“ und brachte diese in den Posteinlauf der Gerichtsvollzieherverteilungsstelle am Amtsgericht Landshut, Maximilianstr. 22.

Mit diesem Schreiben behauptet der „Beitragsservice“, die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung von Festsetzungsbescheiden sei erfüllt und unanfechtbar geworden bzw. sofort vollziehbar. Weiter verweist der „Beitragsservice“ auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO, nachdem ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung hätte. Es wurde beantragt, einen Termin zur Abnahme einer Vermögensauskunft gemäß § 802f Abs. 1 ZPO zu bestimmen und nach Abgabe derselben eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses gemäß § 802f Abs. 6 ZPO dem „Beitragsservice“ zu übersenden. Am Schluss des Schreibens vermerkt der Ersteller der Vollstreckungsanordnung „Die Rechtsgrundlagen fänden sich auf der Rückseite“, welche jedoch leer ist

Ein Siegel, ein Logo des Bayerischen Rundfunks und eine Unterschrift oder andere Merkmale eines Verwaltungsaktes fehlen gänzlich. Der Antragsteller gibt sich lediglich als „Der Inten-

dant“ aus. Für ein Vollstreckungsersuchen bzw. eine Zwangsvollstreckungsanordnung ist jedoch ein Dienstsiegel und die Unterschrift des Behördenleiters der Vollstreckungsbehörde erforderlich. (Vergl. Beschluss Az.:5 T 81/14 vom 19. Mai 2014 sowie Beschluss Az.:5 T 296/14 vom 8. Januar 2015 des Landgerichts Tübingen)

Angesichts dem Erscheinungsbild und Duktus dieser vermeintlichen „Vollstreckungsanordnung“ wird dem Betrachter suggeriert, dass eine „Behörde“ einen Verwaltungsakt zu einer Zwangsvollstreckung erlassen habe. In Wirklichkeit handelt es sich jedoch um einen vorgetäuschten Verwaltungsakt und einer Urkundenfälschung im Sinne des § 267 StGB, zu dessen Erstellung weder der nicht rechtsfähige „Beitragsservice“ noch der Bayerische Rundfunk befugt sind. Letzterem wird sogar ausdrücklich die Anwendung des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) durch Art. 2 Abs.1 Satz 2 BayVwVfG untersagt. Inwieweit hier sogar ein besonders schwerer Fall i.S.d. § 267 Abs.3 StGB vorliegt, insbesondere wegen gewerbsmäßig fortgesetzter Begehung und durch eine große Zahl von unechten oder verfälschten Urkunden die Sicherheit des Rechtsverkehrs erheblich gefährdet ist, muss die Staatsanwaltschaft entscheiden. Offensichtlich scheint nur, dass zur Zeit um die 60.000 Zwangsvollstreckungen pro Monat auf diese Weise erlassen werden (Quelle Bild am Sonntag / focus.de). Auch liegt eine Amtsanmaßung im Sinne des § 132 StGB vor, da der mutmaßliche Angeschuldigte nicht rechtsfähige „Beitragsservice“ eine Handlung vornimmt, welche nur kraft eines öffentlichen Amtes vorgenommen werden dürfen.

- II. -

Am 13.01.2015 wurde dem Strafantragsteller vom Angeschuldigten zu (2), [REDACTED] Obergerichtsvollzieher am AG Landshut, das Schreiben vom 12.01.2015 und die Vermeintliche Vollstreckungsanordnung vom 02.01.2015 zugestellt. OGV [REDACTED] forderte in diesem Schriftsatz den Strafantragsteller zur Abgabe eines Auskunftsverzeichnisses mit anschließender eidesstattlichen Versicherung gemäß § 802f ZPO auf.

Weiter weist OGV [REDACTED] lediglich darauf hin, dass die Grundlage dieser Ladung der „Titel“: „Vollstreckungsverfügung vom 02.01.2015, Az.: 437 991 945, zugestellt am 02.01.2015“ sei. Eine Erläuterung der Rechtsgrundlage fehlt. Eine Prüfung der generellen Vollstreckbarkeit, bzw. der Vollstreckungsklausel und der Befugnis seiner Auftraggeber, ob diese überhaupt ermächtigt sind Verwaltungsakte zu erstellen, scheint OGV [REDACTED] offensichtlich nicht durchgeführt zu haben. Insofern leistet OGV [REDACTED] dem Angeschuldigten zu (1) Hilfe i.S.d. § 27 StGB und versucht darüber hinaus gemeinschaftlich mit ihm, den Strafantragsteller durch Drohung mit einem empfindlichen Übel zu einer Handlung zu nötigen. Inwieweit es sich sogar um einen besonders schweren Fall von Nötigung i.S.d. § 240 Abs. 4 Nr.3 StGB handelt, vor dem Hintergrund der Änderungen der §§ 1, 2, 20, 24 und 28 der Gerichtsvollzieherverordnung (GVO) vom 01.08.2012, muss die Staatsanwaltschaft entscheiden.

Ein öffentliches Interesse in dieser Angelegenheit ist in jedem Fall zu bejahen, da sozusagen jeder Inhaber einer Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland von diesen Fälschungen bzw. Amtsanmaßungen betroffen sein könnte.

Mit der Bitte um Zusendung eines Aktenzeichens
und mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]

Anlagen

- Vollstreckungsersuchen des „Bayerischen Rundfunks“ vom 02.01.2015
- [REDACTED] Obergerichtsvollzieher am AG Landshut, Schreiben vom 12.01.2015



Langansetelle
Landgericht / Amtsgericht
Landshut (11)

08. JAN. 2015

Scheck Euro _____
Anl. GKM _____

* 0330 * B

Amtsgericht Landshut
Gerichtsvollziehervorteilerst
Maximilianstr. 22
84028 Landshut

Für den/die Schuldner(in)*

Postanschrift
Bayerischer Rundfunk
c/o ARD ZDF Deutschlandradio
Beitragsservice, 50656 Köln

Sie erreichen uns unter
Telefon 018 59995 0300
Telefax 018 59995 0105
(6,5 Cent/Min., aus dem dt. Festnetz,
abweichende Preise für Mobilfunk)

Servicezeiten
Montag - Freitag 7 - 19 Uhr

Web www.rundfunkbeitrag.de

Datum 02.01.2015

Beitragsnummer [REDACTED]

Vollstreckungsersuchen des Bayerischen Rundfunks

[REDACTED], 84028 Landshut - Schuldner(in)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Voraussetzungen für die Zwangsvollstreckung aus den im anliegenden Ausstandsverzeichnis genannten Festsetzungsbescheiden sind erfüllt. Insbesondere sind die Bescheide unanfechtbar geworden bzw. sofort vollziehbar, da die festgesetzten Rückstände aus öffentlichen Abgaben und Kosten bestehen. Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO hat ein Rechtsbehelf keine aufschiebende Wirkung.

Wir bitten Sie, die nachfolgend beantragten Vollstreckungsmaßnahmen gegen oben genannte(n) Beitragsschuldner(in) durchzuführen.

Es wird beantragt, einen Termin zur Abnahme der Vermögensauskunft gemäß § 802f Abs. 1 ZPO zu bestimmen und uns nach Abgabe derselben eine Abschrift des Vermögensverzeichnisses gemäß § 802f Abs. 6 ZPO zu übersenden.

Hat der/die Beitragsschuldner(in) die Vermögensauskunft innerhalb der Schutzfrist bereits abgegeben, beantragen wir die Übersendung des Vermögensverzeichnisses gemäß §§ 802c, 802d und 802f ZPO, wenn dieses **nicht älter als ein Jahr ist**.

Kommt der/die Beitragsschuldner(in) der Pflicht zur Abgabe der Vermögensauskunft nicht nach und beträgt unsere Forderung **mindestens 500,00 EUR**, beantragen wir, bei den Trägern der gesetzlichen Rentenversicherung und dem Bundeszentralamt für Steuern die in § 802l Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2 ZPO bestimmten Daten zu erheben bzw. abzurufen. Ein Haftbefehl gem. § 802g Abs. 1 ZPO wird vorerst nicht beantragt.

Einer Zahlungsvereinbarung gemäß § 802b ZPO über 12 Monate wird zugestimmt.

Ist wegen einer Änderung der Anschrift des Schuldners/der Schuldnerin ein anderes Vollstreckungsorgan zuständig, senden Sie bitte anliegende Vollstreckungsanordnung mit entsprechendem Vermerk an o. g. Postanschrift zurück. Eine Aufenthaltsermittlung gemäß § 755 ZPO wird **nicht** beantragt.

Zu Ihrer Information:

Eine Zahlung konnte dem Beitragskonto bisher nicht gutgeschrieben werden.

*Im Bedarfsfall an den/die Schuldner(in) weiterzuleitende Information über die Einleitung der Vollstreckung (einschließlich einer Kopie der Vollstreckungsanordnung)

Vollstreckungsersuchen vom 02.01.2015, Beitragsnummer [REDACTED]

Bitte überweisen Sie die eingezogenen Beträge unter Angabe der Beitragsnummer und des Datums des Ersuchens auf unser VE Abwicklungskonto ARD, ZDF, Deutschlandradio.

Gerne können Sie Ihre Kosten im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren vom VE Abwicklungskonto einziehen. Bitte leiten Sie die dazu notwendigen Schritte ein. **Besonders wichtig:** Geben Sie beim Lastschritfeinzug bitte die o. g. Beitragsnummer, das Datum des Ersuchens, die DR-Nummer und den Namen des Beitragschuldners/der Beitragsschuldnerin an. Vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen

Die Rechtsgrundlagen finden Sie auf der Rückseite.

Bayerischer Rundfunk
Der Intendant

Vollstreckungsanordnung/Ausstandsverzeichnis siehe Folgeseite(n)

Anlage zum Vollstreckungsersuchen vom 02.01.2015, Beitragsnummer [REDACTED]

Vollstreckungsanordnung

betreffend [REDACTED] 84028 Landshut

Ausstandsverzeichnis über die beizutreibenden Forderungen

Gegen den/die o. g. Beitragsschuldner(in) sind folgende Festsetzungsbescheide und Mahnungen unter der Beitragsnummer [REDACTED] für die nachgenannten Zeiträume ergangen:

Zeitraum von bis		Datum des Bescheids	Datum der Mahnung	Rundfunk- Gebühren/Beiträge*	Säumnis- zuschlag*	Mahn- gebühr	Kosten*	Davon ausgeglichen	Gesamt
MM.JJ	MM.JJ	TT.MM.JJ	TT.MM.JJ	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR	EUR
01.13	03.14	04.07.14	01.09.14	269,70	8,00				277,70
04.14	06.14	01.08.14	01.10.14	53,94	8,00				61,94
Beizutreibender Betrag									339,64

Erläuterung zu den Spalten, die mit einem Stern gekennzeichnet sind: Bis zum 31.12.2012 wurden Rundfunkgebühren nach dem Rundfunkgebührenstaatsvertrag und Säumniszuschläge nach der Satzung der o. g. Landesrundfunkanstalt über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren erhoben. Seit dem 01.01.2013 werden Rundfunkbeiträge nach dem Rundfunkbeitragsstaatsvertrag (RBStV) erhoben; Säumniszuschläge und Kosten werden gemäß § 9 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 RBStV in Verbindung mit der Satzung der o. g. Landesrundfunkanstalt über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge erhoben.

Diese Ausfertigung ist vollstreckbar.

Der Bayerische Rundfunk ist befugt, für die Vollstreckung der festgesetzten Forderungen eine Vollstreckungsanordnung zu erteilen und zu diesem Zweck die o. g. Vollstreckungsklausel "Diese Ausfertigung ist vollstreckbar" auf dieses Ausstandsverzeichnis zu setzen; da diese Vollstreckungsanordnung mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wurde, ist sie ohne Unterschrift und Dienstsiegel gültig (BayVwZVG, Art. 7 des Gesetzes zur Ausführung des Rundfunkstaatsvertrags, des Jugendmedienschutz-Staatsvertrags und des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags).

Bayerischer Rundfunk
Der Intendant

[REDACTED]
Obergerichtsvollzieher

[REDACTED]
SPRECHSTUNDEN
Dienstag 12.00 bis 13.00 Uhr
Donnerstag 08.30 bis 10.00 Uhr
[REDACTED]

[REDACTED]
Falls verzogen mit neuer Anschrift zurück

[REDACTED]
84028 Landshut

5 DR11-0046/15
BITTE BEI ALLEN SCHREIBEN
UND ZAHLUNGEN ANGEBEN

Datum: 12.01.2015

Sehr geehrte Damen und Herren

In der Zwangsvollstreckungssache Bayerischer Rundfunk Anstalt des öffentlichen Rechts
vertreten durch ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, Freimersdorfer Weg 6, 50829 Köln, AZ: 437 991
945 vom 02.01.2015
gegen Sie

habe ich bei Ihnen wegen einer

Gesamtforderung von 377,69 EUR.
(Forderung des Gläubigers 339,64 EUR und bisherigen Kosten 38,05 EUR) zu vollstrecken.

Sie werden zur Abgabe eines Auskunftsverzeichnisses mit anschließender eidesstattlichen Versicherung
hierrüber gemäß § 802f ZPO

Termin: 06.02.2015, , 08:30 Uhr

Ort: in meinem Büro 84036 Landshut, [REDACTED]
geladen.

Den Termin brauchen Sie nicht wahrzunehmen, wenn Sie diesen Betrag bis zum 05.02.2015 an mich in
barem oder auf ein unten angegebenem Dienstkonto ausgeglichen haben.

Der Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft kann verschoben werden, wenn Sie im Termin oder vorher
glaubhaft machen, dass Sie die Forderung des Gläubigers binnen einer Frist von bis zu 12 Monaten tilgen
werden. Ihr Antrag ist durch die Zahlung eines angemessenen Teilbetrages im Termin und durch die Vorlage
geeigneter Urkunden (Arbeitsvertrag, Einkommensnachweis, Auszahlungsbestätigung, ...) glaubhaft zu
machen. Hierzu ist jedoch ist die Zustimmung der Gläubigerin erforderlich.

In dem Termin müssen Sie ein Verzeichnis Ihres Vermögens vorlegen und an Eides statt versichern, dass Sie
alle von Ihnen verlangten Angaben nach bestem Wissen und Gewissen richtig und vollständig gemacht haben.
Ebenso sind Angaben über einen evtl. Geburtsnamen, Geburtsdatum und Geburtsort anzugeben.

Belehrung: Die Abgabe einer falschen eidesstattlichen Versicherung wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren
oder mit Geldstrafe bestraft. Sollten Sie Ihrer Auskunftspflicht nicht bzw. nicht wahrheitsgemäß nachkommen,
so besteht auf Antrag der Gläubigerin die Möglichkeit der Einholung von Auskünften Dritter (§ 802I ZPO). Dies
können das Zentrale Kraftfahrtbundesamt oder z.B. Rentenversicherungen sein.
Eine Eintragung im Schuldnerverzeichnis zur Information des Wirtschaftsverkehrs muss ich durchführen, wenn
Sie die Vermögensauskunft verweigern, eine vollständige Befriedigung nach dem Inhalt des

Dienstkonto: SPARKASSE LANDSHUT Kto: [REDACTED]
IBAN: [REDACTED] BIC: [REDACTED]

Vermögensverzeichnis nicht möglich ist oder Sie, falls pfändbare Gegenstände vorhanden sind, nicht die Befriedigung des Gläubigers binnen eines Monats nach Abgabe der Vermögensauskunft nachweisen. (§882c ZPO)

Mitzubringen sind zum Termin alle Schriftstücke, durch die Sie Ihre Angaben belegen können. Das sind insbesondere Urkunden, Verträge, Mietverträge, Eheverträge, Kauf- und Leasingverträge, Grundbuchblattabschriften, Kontoauszüge, Urteile, Versicherungspolice/-scheine (z.B. Riester-, Renten-, Lebensversicherung), Aktenzeichen und genaue Bezeichnung Ihrer gesetzlichen Rentenversicherung, **SOZIALVERSICHERUNGS AUSWEIS**, Leistungs-/Bewilligungsbescheide von Sozialamt/Arbeitsamt und Wohngeldstelle, Lohnscheine, Lohn- und Gehaltsabrechnungen, Sparbücher, Quittungen, usw.

Bei unvollständigen Angaben oder fehlenden Unterlagen wird der Termin vertagt. Sie müssen dann nochmals erscheinen.

Die eidesstattliche Versicherung ist stets persönlich abzugeben. Daher ist eine bloße Übersendung des beigefügten und ausgefüllten Vordrucks nicht ausreichend. Schriftliche Einwendungen sind unbeachtlich.

Falls Sie zu diesem Termin nicht erscheinen, Ihr Ausbleiben nicht mit triftigen Gründen - wie unabwendbarer Zufall oder Verhinderung durch ernsthafte Erkrankung - glaubhaft entschuldigen oder wenn Sie sich grundlos weigern, die Vermögensauskunft abzugeben, wird auf Antrag des Gläubigers gegen Sie ein Haftbefehl erlassen gem. § 802g ZPO. Zugleich erfolgt eine Eintragung in das Schuldnerverzeichnis (§ 882c Abs.1 ZPO).

Haben Sie innerhalb der letzten drei Jahre die eidesstattliche Versicherung schon abgegeben, so teilen Sie dies bitte sofort unter Angabe des Gerichts bzw. Namen des Gerichtsvollziehers und der Geschäftsnummer mit. Zum Termin müssen Sie trotzdem erscheinen.

Die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung / Vermögensauskunft wird in einem bundeszentralem Verzeichnis eingetragen, aus dem jeder auf begründeten Antrag Auskunft erhält. Berufsvertretungen (z.B. Industrie- und Handelskammern) dürfen ihren Mitgliedern Auskünfte über Eintragungen erteilen.

Die Eintragung in dem Schuldnerverzeichnis kann auf Ihren Antrag gelöscht werden, wenn die vollständige Befriedigung des Gläubigers innerhalb eines Monats nachgewiesen wird (§ 882c Abs. 3 ZPO).

Die durch die Abgabe der eidesstattlichen Versicherung und die Veröffentlichung entstehenden wirtschaftlichen Nachteile können Sie verhindern, wenn Sie die Forderung des Gläubigers bis zum Termin mit Kosten und Zinsen an mich bezahlen oder mir die Zahlung nachweisen.

Grundlage dieser Ladung sind folgende(r) Titel:
Vollstreckungsverfügung vom 02.01.2015, Az.: 437 991 945, zugestellt am 02.01.2015



Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]
Obergerichtsvollzieher
beim AG Landshut

Dienstkonto: SPARKASSE LANDSHUT Kto: [REDACTED]
IBAN: [REDACTED] BIC: [REDACTED]